



Schließfacheinbruch in Gelsenkirchen: Juristische Einordnung der ersten Klagen

Nach dem Schließfacheinbruch in Gelsenkirchen sind erste Klagen eingereicht worden. Die folgenden Hinweise dienen der rechtlichen Einordnung dieser Entwicklung aus anwaltlicher Sicht und sollen Betroffenen eine sachliche Orientierung geben. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

Am 28.01.2026 wird über die Medien verbreitet, dass ein Opferanwalt mittlerweile 3 Klagen gegen die Sparkasse Gelsenkirchen eingereicht habe. Er wolle hiermit Musterverfahren zur grundsätzlichen Haftung der Sparkasse führen, die dann verbindlich für alle Geschädigten Gültigkeit hätten. Hierbei habe er sich bereits eines Sachverständigen bedient, der bestätigt habe, dass ein solcher Einbruch nicht möglich gewesen sei, wenn alle Sicherheitsanforderungen eingehalten worden wären.

Was ist von diesem Vorgehen zu halten?

1. Sind die 3 Klagen echte „Musterklagen“?

Die offenbar für 3 Einzelkläger angestrengten Klagen können rechtlich keine Musterverfahren im Sinne einer Musterfeststellungsklage mit verbindlicher Gültigkeit für andere sein. Das deutsche Prozessrecht hat hierfür im Verbraucherrechte durchsetzungsgesetz (VDuG) lediglich Musterklagen von Verbänden vorgesehen, die wegen des jeweils individuell zu beurteilenden tatsächlichen Schadens zwar grundsätzlich denkbar sind, aber für die Durchsetzung eines individuellen Schadensanspruches im Ergebnis eher ungeeignet sein dürften. Ergo: Ein sogenanntes Musterverfahren liegt bei den jetzt eigereichten Klagen nicht vor.

2. Sind die Klagen zur Zeit begründet?

Klagen sind aussichtsreich, wenn auf der Grundlage eines konkret benannten Sachverhalts vom Gericht Beweise hierzu eingeholt werden können. Welcher Sachverhalt ist denn bisher bekannt? Wir wissen, dass bis zum 29.12.2025 rd. 3.200 Schließfächer im Tresorraum der Sparkasse aufgebrochen und offenbar wesentliche Inhalte entwendet wurden. Wir wissen weiter, dass wohl mit einem Kernbohrer ein Loch in die Wand des Tresorraums geschnitten wurde, durch das die Täter eingedrungen sind. Sonst wissen wir aus dem Innenleben des Tresorraums bisher nichts Fundiertes. Die offenen Fragen lauten:

- Welche konkreten Sicherheitsanforderungen bestehen für einen solchen Tresorraum?
- Wie sah das konkrete Sicherheitssystem der Sparkasse aus und genügt es diesen Anforderungen?
- Haben die Täter dieses Sicherheitssystem erfolgreich manipuliert?
- Hätte die Sparkasse ggf. eine solche Manipulation vermeiden können?

Zur Klärung genau dieser Fragen laufen die polizeilichen Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Deshalb gibt es noch keine Antworten auf diese Fragen.

3. Kann man einfach so klagen, auch wenn die Grundlage Spekulationen sind?

Antwort: Ja. Grundsätzlich kann man immer klagen. Um erfolgreich zu sein, muss eine Klage aber Substanz haben. Sie muss sich auf Erkenntnissen gründen, die rechtlich zu Ansprüchen wie einem Schadensersatz führen. Spekulativen Vermutungen reichen dafür nicht aus. Die Folgegefahr ist, dass die Klagen wegen ungenügender Faktengrundlage abgewiesen werden könnten, so dass die Sparkasse dann sogar erfolgreiche Prozesse plötzlich für sich reklamieren kann. Das würde die Verhandlungsposition aller Geschädigten schwächen.



4. **Hilft ein eingeschalteter Gutachter weiter?**

Soweit hier ein Gutachter bereits beauftragt wurde, handelt es sich um einen sog. Parteigutachter, der nicht neutral ist und damit vom Gericht nicht mehr als Gerichtsgutachter akzeptiert werden kann. Der kundige Prozessanwalt spricht hier vom „Verbrennen eines Gutachters.“ Inhaltlich stellt sich die Frage, wie selbst ein erfahrener Gutachter, der die Schadenräumlichkeiten nicht kennt, der das Sicherheitskonzept nicht erfahren hat und dem das Vorgehen der Täter unbekannt ist, eine fundierte Aussage zur Haftung der Sparkasse abgeben können soll.

5. **Kann durch dieses Vorgehen der Regulierungsdruck auf die Sparkasse erhöht werden?**

Antwort: Eher unwahrscheinlich. Die Sparkasse muss jetzt Prozessanwälte bestellen, um sich gegen die Klage zu verteidigen. Damit tritt aktuell nur eine Verhärtung der Verhältnisse ein. Es besteht überhaupt kein Termindruck. Es sind derzeit keine Fristen zu beachten. Der eingeschaltete Opferanwalt spricht selbst davon, dass voraussichtlich mehrere Jahre vergehen werden, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Welchen Vorteil bietet daher das voreilige Vorgehen? Eine außergerichtliche Verständigung, über die die Sparkasse vielleicht bereits nachdenkt, sofern ihr ein Verschulden durch die Ermittlungen nachgewiesen werden kann, könnte hierdurch eher verbaut als gefördert werden.

6. **Kann jeder Geschädigte seinen Schaden beweisen?**

Der Opferanwalt bestätigt in den Medien: Jeder Geschädigte muss im Zweifel seinen Schließfachinhalt zum Zeitpunkt der Entwendung beweisen können. Das wird vielen Opfern schwerfallen, so dass man auf Kompromisse mit der Sparkasse ggf. angewiesen ist. Daher sollte nicht ohne Not das Verhältnis zur Sparkasse Gelsenkirchen durch vorschnelle Prozesse belastet werden.

Berlin/Münster, 28. Januar 2026

Michael Plassmann
Rechtsanwalt, Bankkaufmann und Zertifizierter Mediator

Guido Rasche
Rechtsanwalt, Bankkaufmann, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Mehr Infos: www.mediationskanzlei-plassmann.de
mail@mediationskanzlei-plassmann.de
Telefon 0251. 26 55 11 (Büro Münster)
Telefon 030. 88 62 97 90 (Büro Berlin)